

DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Justiz
zu GZ. BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, **21** . Oktober 2014

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Akt.Nr. 020/2014/0038

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014); Stellungnahme der OeNB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 19.9.2014, AZ BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Da sich durch die mit dem RÄG 2014 geplanten Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) jedoch Anpassungsbedarf für das Nationalbankgesetz (NBG) ergibt, möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- **Befreiung der OeNB von den Bestimmungen betreffend die Konzernrechnungslegung**

Durch die Einführung der §§ 267a und 267b UGB, ist § 67 Abs. 3 NBG, welcher für die OeNB eine Befreiung von den Bestimmungen über die Konzernrechnungslegung vorsieht, anzupassen.

Die Wortfolge „insbesondere sind die §§ 199 sowie 244 bis 267 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden“ sollte durch die Wortfolge „insbesondere sind die §§ 199, § 243 Abs. 3 Z 3 sowie 244 bis 267b des Unternehmensgesetzbuchs nicht anzuwenden“ ersetzt werden.

- **Anpassung des § 68 Abs. 3 NBG**

Aufgrund Adaptierung des derzeitigen § 243 UGB wäre § 68 Abs. 3 NBG wie folgt anzupassen:

Die Wortfolge „Auf den Geschäftsbericht finden die Bestimmungen des § 243 Abs. 1 bis 3, mit Ausnahme von Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 Z 2 und Z 5, HGB Anwendung“ sollte durch die Wortfolge „Auf den Geschäftsbericht finden die Bestimmungen des § 243 Abs. 1 bis 3, mit Ausnahme von Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 Z 1, Z 3 und Z 5, UGB Anwendung“ ersetzt werden.

- **Darstellung der Beteiligungen der OeNB**

Für die OeNB gilt hinsichtlich der Darstellung ihrer Beteiligungen im Geschäftsbericht § 68 Abs. 4 NBG, welcher lex specialis zu den diesbezüglichen Regelungen des UGB darstellt.

Wir gehen davon aus, dass dieser Ansicht auch weiterhin zu folgen ist. Eine Klarstellung in Form einer Ausnahme der OeNB von den einschlägigen Bestimmungen des UGB (§§ 237 Abs. 1 Z 7 und 238 Abs. 1 Z 4 bis 7 (idF RÄG 2014)) wäre dennoch zweckmäßig.

- **Liquiditätsnachweis und Gläubigerschutz**

Aufgrund der besonderen geld- und währungspolitischen Aufgabenstellung der OeNB, sollte eine Ausnahme hinsichtlich der verpflichtenden Gliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf ihre Fristigkeiten in Bilanz und GuV (§§ 225 Abs. 3 und Abs. 6, 227, 237 Abs. 1 Z 6, § 279 Abs. 1 Z 1 UGB (idF RÄG 2014)) normiert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

Two handwritten signatures in black ink, one on the left and one on the right, positioned below the text of the OeNB Directorate.